

Erste Verordnung zur Änderung der Anlage zum ADN-Übereinkommen (1. ADN-Änderungsverordnung – 1. ADNÄndV)

vom 5. Juni 2009 (BGBl. II 2009, Nr. 18, S. 534)

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2007 II S. 1906) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die in Genf am 19. Juni 2008 beschlossenen Änderungen der dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der Anlage beigefügten Verordnung (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908 – Anlageband) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die geänderte Verordnung wird mit einer deutschen Übersetzung als Anlage veröffentlicht.)

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Februar 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderungen sind nach Artikel 11 des ADN-Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland am 28. Februar 2009 in Kraft getreten.

Berlin, den 5. Juni 2009

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

) Die geänderte, in der Anlage des ADN-Übereinkommens beigefügte Verordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Redaktioneller Hinweis:
BfS bemüht sich, fehlerfrei konsolidierte Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.